

BVGer D-5701/2015 vom 29. April 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-04-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5701_2015

FR: TAF D-5701/2015 du 29 avril 2016

IT: TAF D-5701/2015 del 29 aprile 2016

Regeste

Asyl (ohne Wegweisung)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

In der Regel entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Besetzung mit drei Richtern oder drei Richterinnen.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des

Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

In seiner Verfügung vom 25. August 2015 legte das SEM dar, dass die Vorbringen der Beschwerdeführenden teilweise den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft und teilweise denjenigen an die Glaubhaftigkeit nicht standzuhalten vermöchten. Die von den Beschwerdeführenden geltend gemachten Benachteiligungen im Zusammenhang mit dem Bürgerkrieg in Syrien wie der Einschlag einer Rakete würden keine Asylrelevanz entfalten, da diese Vorbringen den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft nicht standhalten würden. Die Angabe des Beschwerdeführers, wonach die syrischen Behörden in seine Firma gegangen und dort nach ihm gefragt und ihn gesucht hätten, sei nachgeschoben und somit nicht glaubhaft, zumal er anlässlich der Befragung zur Person nur ausgesagt habe, an seinem Wohnort von den syrischen Behörden gesucht worden zu sein und die Frage, ob noch zusätzlich zu den vorgebrachten weitere Asylgründe vorlägen, von ihm verneint worden sei. Zudem habe er nicht substantielle Angaben zu Protokoll geben können, wie er in seiner Abwesenheit an seinem Wohnort behördlich gesucht worden sei und ob weitere behördliche Suchaktionen erfolgt seien. Auch die Aussagen darüber, warum sein Vater behördlich verfolgt worden sei, könnten nicht als konkret betrachtet werden. Schliesslich erstaune es, dass der Beschwerdeführer in E._____ an Demonstrationen teilgenommen und deswegen sowie auch im Allgemeinen keine behördlichen Probleme bekommen habe, obwohl er nach dem Tod des Vaters gesucht worden sei. Wäre der Beschwerdeführer tatsächlich im Visier der Behörden gestanden, hätte er vielmehr damit rechnen müssen, dass angesichts seiner staatsfeindlichen Aktivitäten behördlichen Massnahmen gegen ihn ergriffen worden wären. Somit sei diese Darstellung nicht logisch und könne nicht geglaubt werden.

E. 5.2

Demgegenüber brachten die Beschwerdeführenden im Beschwerdeverfahren vor, dass die Befragung zur Person nur summarischen Charakter aufweise, weshalb der Beschwerdeführer an dieser Stelle nicht alle Asylgründe genauer dargelegt habe. Sein Vorbringen, er sei auch am Arbeitsplatz gesucht worden, könne somit nicht als nachgeschoben und unglaubhaft qualifiziert werden. Über den Behördenbesuch sei der Beschwerdeführer anlässlich seines Aufenthaltes in F._____ von einem Cousin orientiert worden. Dieser wiederum sei von einem Nachbarn über die Vorkommnisse orientiert worden. Unter diesen Umständen sei es nicht erstaunlich, dass der Beschwerdeführer keine detaillierten Aussagen zur Behördensuche nach ihm habe geben können. Er könne auch nicht wissen, ob nach der behördlichen Suche am Arbeitsplatz weiterhin nach ihm gesucht worden sei, da er das Land verlassen habe. Entgegen der Argumentation in der

angefochtenen Verfügung habe der Beschwerdeführer die Frage, warum sein Vater Probleme mit den Behörden gehabt habe, damit beantwortet habe, dass dies wegen der Schwester und seinem Bruder geschehen sei. Die Schwester habe bei einem Arzt, der die freie syrische Armee unterstützt habe, gearbeitet und sei deswegen in die Schweiz geflohen. Der Bruder sei aus dem Militärdienst desertiert und habe Probleme mit den Behörden bekommen. Er habe auch ausgesagt, dass man angefangen habe, ihn zu suchen, nachdem sein Vater infolge der erlittenen Folter gestorben sei. Zudem habe er vorgebracht, dass die ganze Familie Probleme mit den Behörden bekomme, wenn ein Familienmitglied von diesen gesucht werde. Damit seien seine Aussagen über die Gründe der Verfolgung seines Vaters nicht zu wenig substantiiert ausgefallen. Ferner sei zu beachten, dass der Beschwerdeführer erst nach dem Tod seines Vaters ins Visier der Behörden geraten sei, da seine Verfolgung mit derjenigen seines Vaters zusammenhänge. Die Teilnahme an friedlichen Demonstrationen hingegen sei vor der Verfolgung des Vaters erfolgt, und im Übrigen habe er sich politisch nicht engagiert. Unter diesen Umständen überzeuge die Argumentation des SEM nicht. Es bestehe ein Zusammenhang zwischen der geltend gemachten Verfolgung des Beschwerdeführers und derjenigen seiner Schwester G. und seines Bruders A., weil in Syrien die Sippenhaft als gesetzlich erlaubte Haftbarmachung einer ganzen Familie für Vergehen einzelner Angehöriger herrsche. Die Schwester G. habe in der Schweiz Asyl erhalten. Die Vorbringen der Beschwerdeführenden seien somit unter dem Gesichtspunkt der Reflexverfolgung zu prüfen. Schliesslich sei auch zu beachten, dass eine Schwester des Beschwerdeführers, welche Mitglied der kurdischen (...) -Partei in der Syrienvertretung Schweiz sei, in der Schweiz Asyl erhalten habe und inzwischen über eine Aufenthaltsbewilligung verfüge. Diese Schwester habe über die Erlebnisse der Familie in einem Interview im (...) -TV und im Radio (...) in O. _____ berichtet, was den beigelegten Aufzeichnungen entnommen werden könne.

E. 5.3

In ihrer Eingabe vom 15. Januar 2016 legten die Beschwerdeführenden zudem dar, die Mutter, drei Schwestern und ein Neffe des Beschwerdeführers hätten in der Schweiz Asyl erhalten. Er sei wegen seiner Familienangehörigen ins Visier der syrischen Behörden geraten, weshalb das Vorliegen einer Reflexverfolgung zu prüfen sei.

E. 5.4

In seiner zweiten Vernehmlassung brachte das SEM vor, dass die Beschwerdeführenden vom Ausgang der Asylverfahren von Drittpersonen nichts für oder gegen sich ableiten könnten, da für die Würdigung ihrer Vorbringen primär ihre eigene Darstellung massgeblich sei. Der Beizug der Verweiserdossiers vermöge nichts daran zu ändern, dass die von den Beschwerdeführenden geltend gemachten Verfolgungsmassnahmen unstimmig seien und somit nicht in einem neuen Licht erscheinen würden. Das SEM hielt an seinen Erwägungen vollumfänglich fest.

E. 6.1

Zwar ist dem SEM zuzustimmen, dass diejenigen Vorbringen der Beschwerdeführenden, welche sich auf die Bürgerkriegssituation in Syrien beziehen - wie etwa der von der Beschwerdeführerin geltend gemachte Raketeneinschlag in der Nähe ihres Wohnquartiers - praxisgemäss nicht zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft führen. Diesbezüglich ist denn auch auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung zu verweisen, um unnötige Wiederholungen zu vermeiden.

E. 6.2

Indessen trifft es - entgegen der Argumentation in der angefochtenen Verfügung - nicht zu, dass die Beschwerdeführenden als wesentliche Asylgründe den in Syrien herrschenden Krieg und die in der Nähe ihres Wohnquartiers eingeschlagene Rakete geltend gemacht hätten. Vielmehr haben beide Beschwerdeführenden die Frage, warum sie ihr Heimatland verlassen hätten, als erstes damit beantwortet, dass ihr Vater beziehungsweise Schwiegervater von den syrischen Behörden verhaftet und gefoltert worden sowie in der Folge gestorben sei und sie Syrien verlassen hätten, weil die Behörden im Anschluss daran nach ihnen gesucht hätten (vgl. Akten A3/12 S. 8, A4/11 S. 7, A13/10 S. 3 f., A14/8 S. 3 f.). Sie haben somit diesen Grund ihrer Ausreise von Anfang an und übereinstimmend in allen vier Protokollen an den Anfang und damit in den Mittelpunkt ihrer Vorbringen gestellt. Aus den Protokollen ergibt sich ferner, dass auch der Schwerpunkt der Fragen und Antworten im Zusammenhang mit der Verfolgung des Vaters beziehungsweise Schwiegervaters, dessen Tod und die danach eingeleitete Suche nach den Beschwerdeführenden steht, während die im Zusammenhang mit dem Bürgerkrieg in Syrien geltend gemachten Schwierigkeiten nur kurz zur Sprache gekommen sind. Unter diesen Umständen erscheint die Darstellung des SEM, wonach die Beschwerdeführenden im Wesentlichen geltend gemacht hätten, in Syrien herrsche Krieg und einmal sei in der Nähe ihres Wohnquartiers eine Rakete eingeschlagen, während sie im Weiteren noch von den Problemen des Vaters berichtet hätten, nicht zutreffend. Vielmehr sind ihre Vorbringen in umgekehrter Reihenfolge zu gewichten.

E. 6.3

An dieser Einschätzung vermag die Verneinung der Frage durch die Beschwerdeführerin, ob sie Syrien auch verlassen hätte, wenn dort kein Bürgerkrieg herrschen würde, nichts zu ändern (vgl. Akte A4/11 S. 7 f.), zumal aus den Protokollen deutlich hervorgeht, dass die Beschwerdeführenden nicht im Wesentlichen wegen des Krieges in ihrem Heimatland, sondern wegen der geltend gemachten individuellen Probleme aus diesem ausgewandert sein wollen. Folglich ist insbesondere zu prüfen, ob diese Gründe zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu führen vermögen.

E. 7

In diesem Zusammenhang ist die Glaubhaftigkeit der Vorbringen einer näheren Prüfung zu unterziehen.

E. 7.1

Grundsätzlich sind Vorbringen dann glaubhaft, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren und auch nicht den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Darüber hinaus muss die asylsuchende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt (vgl. Art. 7 Abs. 3 AsylG), aber auch dann, wenn sie wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt, steigert oder unbegründet nachschiebt, mangelndes Interesse am Verfahren zeigt oder die nötige Mitwirkung verweigert. Glaubhaftmachung bedeutet ferner im Gegensatz zum strikten Beweis ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Gesuchstellers. Eine Behauptung gilt bereits als glaubhaft

gemacht, wenn das Gericht von ihrer Wahrheit nicht völlig überzeugt ist, sie aber überwiegend für wahr hält, obwohl nicht alle Zweifel beseitigt sind. Für die Glaubhaftmachung reicht es demgegenüber nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen. Entscheidend ist im Sinne einer Gesamtwürdigung, ob die Gründe, die für eine Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht; dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen (vgl. BVGE 2012/5 E. 2.2, BVGE 2010/57 E. 2.3)

E. 7.2

Dem Beschwerdeführer wurde vom SEM vorgeworfen, er habe die Suche nach seiner Person sowie allfällige weitere behördliche Suchaktionen nicht substantiell dargelegt, weshalb diese nicht geglaubt werden könnten. Dieser Schlussfolgerung des SEM kann nicht beigelegt werden. Wie in der Beschwerdeschrift zu Recht gerügt wurde, will der Beschwerdeführer von der Suche nach seiner Person erst anlässlich der Beerdigung seines Vaters im Heimatdorf von seinem in E. _____ lebenden Cousin, der über den Nachbar des Beschwerdeführers darüber informiert worden sei, erfahren haben. Es erscheint deshalb durchaus nachvollziehbar, dass er die Einzelheiten der Suche nach seiner Person nicht im Detail weiss und somit auch nicht preisgeben kann. Darüber hinaus hat der Beschwerdeführer die ihm in diesem Zusammenhang gestellten Fragen (vgl. Akte A13/10 S. 3 ff.) nachvollziehbar beantwortet. Unter diesen Umständen kann ihm nicht vorgeworfen werden, er hätte detaillierter über die behördliche Suche nach seiner Person berichten müssen. Ebenso wenig überzeugt der Vorwurf des SEM, er hätte darlegen müssen, ob in der Folge weitere behördliche Suchaktionen nach ihm erfolgt seien, zumal er sein Heimatland nach Bekanntwerden der Suche nach seiner Person in Richtung G. _____ verlassen hat. Die Argumentation des SEM ist nicht mit der Realität zu vereinbaren und verhält somit nicht.

E. 7.3

Des Weiteren legte das SEM in der angefochtenen Verfügung dar, es erstaune, dass der Beschwerdeführer angesichts der Folterung und des anschliessenden Todes seines Vaters in E. _____ an Demonstrationen teilgenommen und deswegen keine behördlichen Probleme bekommen habe. Das SEM war der Meinung, gegen den Beschwerdeführer wären behördliche Massnahmen ergriffen worden, wenn er - wie von ihm dargelegt - tatsächlich im behördlichen Visier gewesen wäre und staatsfeindliche Aktivitäten wie die Teilnahme an Demonstrationen getätigt hätte. Indessen vermag auch dieses Argument nicht zu überzeugen. In der Beschwerde wurde denn auch zu Recht festgehalten, die Teilnahme des - politisch nicht aktiven - Beschwerdeführers an friedlichen Demonstrationen sei auf einen Zeitpunkt vor der Festnahme des Vaters und damit vor dessen Verfolgung gefallen. Auch aus den Protokollen ergibt sich, dass der Beschwerdeführer erst ins Visier der Behörden geraten sei, nachdem sein Vater wieder entlassen und als Folge der Folterungen während der Haft gestorben ist. Die vom SEM erwähnten staatsfeindlichen Aktivitäten sind somit zu einem früheren Zeitpunkt erfolgt und haben, wie der Beschwerdeführer selber sagte, nicht zu Problemen mit den Behörden geführt (vgl. Akte A3/12 S. 8), was angesichts der Massen von Personen, welche an Demonstrationen teilgenommen haben, durchaus möglich ist. Gestützt auf die Protokolle haben die Beschwerdeführenden ihr Heimatland auch nicht wegen allfälliger im Zusammenhang mit den Demonstrationsteilnahmen stehenden behördlichen Probleme verlassen, sondern infolge der im Anschluss an die Verhaftung und

Folterung des Vaters beziehungsweise Schwiegervaters stehenden Suche nach ihnen. Unter diesen Umständen kann auch aus diesem Argument des SEM in der angefochtenen Verfügung nicht auf die Unglaubhaftigkeit der Vorbringen der Beschwerdeführenden geschlossen werden.

E. 7.4

Dem SEM ist jedoch zuzustimmen, dass der Beschwerdeführer nicht von Anfang an erwähnte, er sei nicht nur an seinem Wohnort, sondern auch an seinem Arbeitsplatz von den syrischen Behörden gesucht worden. Auch wenn dieses Vorbringen als zentral betrachtet werden muss und der Beschwerdeführer somit grundsätzlich von Anfang an hätte erwähnen müssen, dass man ihn auch am Arbeitsplatz und nicht nur an seinem Wohnort gesucht habe, kann allein aus diesem Versäumnis nicht der Schluss gezogen werden, seine Vorbringen seien überwiegend unglaubhaft. In diesem Zusammenhang ist nämlich auch festzuhalten, dass der Beschwerdeführer die Suche nach seiner Person bereits anlässlich der Erstbefragung - und somit von Anfang an - erwähnte, weshalb kein grundsätzliches Nachschieben vorliegt; vielmehr ist vorliegend von einer Präzisierung seiner Angaben auszugehen, was in Berücksichtigung des summarischen Charakters der Erstbefragung für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Aussagen nicht von ausschlaggebender Bedeutung sein kann.

E. 7.5

Das SEM war des Weiteren der Meinung, die Aussagen des Beschwerdeführers seien auch nicht glaubhaft, weil er keine konkreten Angaben dazu gemacht habe, weshalb sein Vater behördlich verfolgt worden sei, und verweist dabei auf die Seiten 5 und 6 des Anhörungsprotokolls (vgl. Akte A13/10 S. 5 f.). Zwar sind die Angaben des Beschwerdeführers über die Ursache der Verfolgung seines Vaters in der Tat kurz und enthalten nur wenige Details. Zudem wusste er nicht, ob sein Vater politisch aktiv gewesen sei (vgl. Akte A13/10 S. 6), was angesichts des gemeinsamen Wohnsitzes in E. _____ (vgl. Akte A3/12 S. 4) kaum überzeugt. Indessen ist festzuhalten, dass anlässlich der Anhörung im Anschluss an die Frage 23 und deren Antwort - die erfragten Probleme des Vaters betreffend - keine weiteren, konkret gestellten Fragen zu den Gründen der Festnahme des Vaters an den Beschwerdeführer gerichtet wurden, womit er sich nicht veranlasst sah, von sich aus ausführlichere Angaben über die Verfolgung seines Vaters darzulegen, zumal es im vorliegenden Verfahren insbesondere um seine eigenen Asylgründe ging. Unter diesen Umständen erscheint es ungerechtfertigt, dem Beschwerdeführer fehlende Substanz seiner Aussagen vorzuwerfen. Ausserdem steht aufgrund der übrigen Angaben fest, dass der Vater des Beschwerdeführers beziehungsweise der Schwiegervater der Beschwerdeführerin inhaftiert und gefoltert worden ist. Dieser Teil des Sachverhalts wurde vom SEM in der angefochtenen Verfügung nicht bezweifelt, und auch das Bundesverwaltungsgericht sieht keinen Anlass, den Beschwerdeführenden in diesem Punkt nicht zu glauben, zumal auch die Dossiers der Mutter und beiden Schwestern des Beschwerdeführers diesen Sachverhalt bestätigen, wobei sich aus diesen Dossiers ergibt, dass das SEM keine Zweifel an der Glaubhaftigkeit der entsprechenden Vorbringen hatte. Damit steht fest, dass der Vater des Beschwerdeführers wegen seiner Tochter und eines seiner Söhne inhaftiert und gefoltert wurde und nach der Freilassung starb. Unter diesen Umständen ist davon auszugehen, dass der Sachverhalt der Beschwerdeführenden, soweit er die geltend gemachte Inhaftierung, die Folterung und den im Anschluss an die Folterung erfolgten Tod des Vaters beziehungsweise Schwiegervaters betrifft, als

überwiegend glaubhaft zu betrachten ist. Angesichts dieser Sachlage spielt es keine Rolle, dass der Beschwerdeführer über die Ursachen der Festnahme seines Vaters nur wenige Einzelheiten zu Protokoll gab. Vielmehr ins Gewicht fällt in diesem Zusammenhang, dass die Beschwerdeführenden aufgrund des gemeinsamen Wohnortes mit den Eltern und einem Teil der Geschwister des Beschwerdeführers miterlebt haben, wie der Vater beziehungsweise Schwiegervater festgenommen und mit Folterspuren wieder freigelassen wurde und im Anschluss daran gestorben ist. Sie sind somit Zeugen einer schwerwiegenden Menschenrechtsverletzung durch die syrischen Behörden geworden, weshalb nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie als Mitwisser dieser Menschenrechtsverletzung in den Fokus der syrischen Behörden geraten sind. Ihr Vorbringen, sie seien im Anschluss an den Tod des Vaters beziehungsweise des Schwiegervaters von den syrischen Behörden gesucht worden, erscheint unter diesem Blickwinkel überwiegend glaubhaft. An dieser Einschätzung vermögen die vorangehend erwähnten Ungereimtheiten nichts zu ändern, zumal sie angesichts der vorangehenden Erwägungen eher nebensächlich sind.

E. 7.6

Im Sinne einer Gesamtbetrachtung kann somit festgehalten werden, dass die Beschwerdeführenden überwiegend glaubhaft dargestellt haben, sie seien im Anschluss an die Festnahme, die Folterung, die Freilassung und den Tod ihres Vaters beziehungsweise Schwiegervaters von den syrischen Behörden gesucht worden, auch wenn gewisse Ungereimtheiten in ihrem Sachvortrag bestehen bleiben. Angesichts dieser Menschenrechtsverletzung durch die syrischen Behörden an einem Familienmitglied, das im gleichen Haus gelebt hat wie die Beschwerdeführenden, kann ein Interesse der syrischen Behörden an einer Verfolgung im Fall einer Rückkehr ins Heimatland nicht ausgeschlossen werden. Die Beschwerdeführenden haben somit begründete Furcht vor künftiger Verfolgung durch die Behörden ihres Heimatlandes.

E. 7.7

Gestützt auf die vorangehenden Erwägungen sind die Beschwerdeführenden als Flüchtlinge im Sinne von Art. 3 AsylG anzuerkennen. Die Beschwerde ist gutzuheissen und die angefochtene Verfügung aufzuheben. Das SEM wird angewiesen, die Beschwerdeführenden als Flüchtlinge anzuerkennen und ihnen in der Schweiz Asyl zu gewähren.

E. 7.8

Unter diesen Umständen kann offen bleiben, ob die Beschwerdeführenden im Sinne einer Reflexverfolgung auch wegen ihrer von den syrischen Behörden offenbar gesuchten Geschwistern, welche sich ins Ausland begeben und gestützt auf ihre Aussagen den Grund für die Festnahme des Vaters des Beschwerdeführers gebildet haben, behördlich gesucht worden sind, zumal sich diese Vorbringen angesichts des Verfahrensausganges als für die Beurteilung nicht relevant herausstellen. Schliesslich sind auch die geltend gemachten exilpolitischen Aktivitäten und die in diesem Zusammenhang zu den Akten gegebenen Beweismittel keiner näheren Prüfung zu unterziehen, da auch sie am Verfahrensausgang nichts zu ändern vermöchten.

E. 8.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sowie aufgrund der Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung in der Zwischenverfügung vom 17. September 2015 sind keine Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art.- 37 VGG).

E. 8.2

Den obsiegenden Beschwerdeführenden ist für die ihnen entstandenen verhältnismässig hohen und notwendigen Kosten eine Parteientschädigung auszurichten. Da keine Kostennote eingereicht wurde, ist die Parteientschädigung unter Berücksichtigung der massgeblichen Bemessungsfaktoren (vgl. Art. 8 VGKE) von Amtes wegen (vgl. Art. 14 Abs. 2 VGKE) festzusetzen. Angesichts des geringen Aktenumfangs - von Seiten der Rechtsvertretung bestehend aus der achtseitigen Beschwerde und einer zweiseitigen Eingabe - ist die Parteientschädigung auf Fr. 900.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) festzulegen. Den Beschwerdeführenden ist vom SEM der erwähnte Betrag als Parteientschädigung auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.